

mens- und Vermögenslage scheidet bei der gebotenen typisierenden Betrachtungsweise daher aus. Dem Konflikt zwischen Versicherungsfreiheit und Versicherungszwang entzieht sich das BSG mithin durch die Argumentation, durch die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI, insbesondere desjenigen des „Auftraggebers“, sei der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unabwendbar der Versicherungspflicht unterworfen. Eine Abwägung zwischen Versicherungsfreiheit und Versicherungszwang sei aufgrund der gegebenen Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen.

Abgesehen davon, dass gegen diesen letztgenannten Gesichtspunkt erhebliche Einwendungen vorgebracht werden können,

erfüllt der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer aufgrund des Fehlens eines Auftraggebers – wie oben ausgeführt – aus mehreren Gründen jedoch nicht einmal die Tatbestandsvoraussetzungen von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI. Er ist daher nicht rentenversicherungspflichtig.

Diese äußerst bedenkliche Entscheidung kann wohl nur durch eine Verfassungsbeschwerde oder durch einen klarstellenden Akt des Gesetzgebers aus der Welt geschafft werden. Zunächst bleibt jedoch abzuwarten, ob und wie die Rentenversicherungsträger sie umsetzen.

## Literatur

**Markus C. Kerber, Souveränität und Konkurs – Zur Institutionenökonomie der Suspendierung staatlicher Schuld im internationalen Recht.** Berlin (BWV – Berliner Wissenschaftsverlag), 2005. Brosch. 99 S. 19,80 €.

Bei dem anzuzeigenden Buch handelt es sich um eine durch und durch verdienstvolle Abhandlung über ein hochaktuelles Thema, das zu Unrecht (und ausgelöst durch ein politisches Machtwort) in der allgemeinen, aber auch der akademischen Diskussion zumindest außerhalb der USA kaum (mehr) Widerhall findet. Der Autor kann als promovierter Jurist und als habilitierter Finanzwissenschaftler mit großer Kompetenz Stellung insbesondere zu dem Vorschlag eines Sovereign Debt Restructuring Mechanism (SDRM) nehmen, den der Internationale Währungsfonds (IWF) im Verlauf der Argentinienkrise vorgeschlagen und mehrfach modifiziert hat. Dabei macht Verf. von vornherein klar, dass ihm an einer kämpferischen Auseinandersetzung gelegen ist (S. 10) – was in concreto bedeutet, dass grob geschnitzt wird. Hauptangriffsziel ist ihm dabei der IWF. Im Einklang mit Vielen lässt er an dieser Institution kaum ein gutes Haar; so sei etwa der SDRM aufgebaut auf einer höchst unvollkommenen wirtschaftswissenschaftlichen Grundlage, sei er durchsetzt von US-amerikanischen Rechtsvorstellungen, sei die als „Insolvenzauslöser“ vorgeschlagene unsustainability of debts viel zu unpräzise oder sei das vorgeschlagene streitentscheidende Gremium (Dispute Resolution Forum, s. dazu auch Paulus, in: Festschrift Kirchhof, 2003, S. 421 ff.) keineswegs ein auch nur annähernd neutrales Gericht als vielmehr eine kaum als solche kaschierte Marionette in der Hand des IWF.

Wie das aber so mit Streitschriften ist – da steckt auf der einen Seite viel Zutreffendes und Beherzigenswertes drin; auf der anderen Seite aber leidet die Überzeugungskraft unter der Einseitigkeit der Betrachtungsweise. So bleibt etwa weit gehend (s. immerhin S. 91) ausgeblendet, dass allein schon die Tatsache, dass der Vorschlag gerade vom IWF kam, eine erhebliche politische Bedeutung hatte, auch wenn dieser Vorschlag nicht allzu viel Neues enthielt. Dass die unsustainability of debts schwammig ist, ist wahr; aber erstaunlicherweise funktioniert das privatrechtliche Insolvenzrecht seit buchstäblich Jahrtausenden, ohne dass es Juristen und Ökonomen bislang gelungen wäre, eine wirklich konturenscharfe Definition von Zahlungsunfähigkeit oder gar Überschuldung hervorzubringen; die daraus ableitbare Idee, von einem Eröffnungsgrund im

Falle eines Staateninsolvenzverfahrens ganz abzusehen und an Stelle dessen eine ex-post-Missbrauchskontrolle vorzusehen, sieht Verf. nicht (dazu Paulus, RIW 2003, 401 ff.). Der Vorwurf der US-Recht-Lastigkeit ist bestenfalls bedingt zutreffend und geht völlig fehl, wenn er auch auf die frühere Schrift des IWF „Orderly and Effective Insolvency Procedures“ erstreckt wird (Fußn. 46; der Rezensent als maßgeblicher Autor des Vorentwurfs dieser Schrift verhält sich hiergegen ausdrücklich). Übrigens ist auch das der wissenschaftlichen Disputation wenig förderlich, wenn besagter Vorwurf dadurch untermauert wird, dass an die Stelle des US-Rechts nun gerade spezifisch deutsches Rechtsverständnis gesetzt wird (S. 30 f.); hier fehlt schlichtweg der rechtsvergleichende Hintergrund. Und wenn auf S. 52 unterstellt wird, dass IWF und die beratenden Experten (zu denen ebenfalls der Rezensent gehörte) offenbar US-amerikanisch beeinflusstes „undifferenziertes Verständnis föderaler Strukturen“ hätten, so wäre es der Objektivität förderlich gewesen, wenn sich Verf. nicht nur mit dem damaligen stellvertretenden Chefsyndikus des IWF (einem US-Amerikaner), sondern auch mit dem Chefsyndikus selbst (einem Franzosen) unterhalten hätte. So beschränkten Geistes, wie Verf. zur Ausgestaltung seines Feindbildes die Akteure zeichnet, ist man beim IWF nicht. Da liegen die Dinge denn doch ein wenig komplexer, als das auch eine interdisziplinäre Studie wie die angezeigte vermuten lassen will. Verf. bevorzugt gegenüber einem (wie auch immer ausgestalteten) Insolvenzverfahren die Fortentwicklung von sog. Collective Action Clauses (CAC); damit befindet er sich im Einklang mit insbesondere dem US-amerikanischen Finanzministerium. Ob dadurch ein Machtübergewicht der Gläubiger gegenüber dem Schuldnerstaat perpetuiert wird, das durch die Einführung eines entsprechend ausgewogenen Insolvenzverfahrens relativiert werden könnte, erwägt Verf. allerdings ebenso wenig wie die unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung durchaus essenzielle Frage, wie man eine solche zwischen den diversen Anleihegläubigergruppen herstellen können soll (inter-creditor-equity).

Unbeschadet all dieser kritischen Anmerkungen sei noch einmal betont: Das Buch ist eine Streitschrift mit all den dazugehörenden Vor- und Nachteilen. Es liest sich mit der Suggestivkraft einer Vielzahl höchst erwägenswerter Gedanken und wertvoller Anregungen, hinterlässt aber doch auch das Unbehagen einer nicht auf distanzierter Abwägung beruhenden Erörterung.

Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin